

Satzung

des



SPORTVERBAND ERLANGEN e.V.

...Zusammenschluss von Vereinen und Verbänden

Inhalt

A. Allgemeines.....	3
§ 1 Name und Sitz des Verbandes.....	3
§ 2 Verbandszweck.....	3
§ 3 Gemeinnützigkeit	3
§ 4 Geschäftsjahr.....	3
B. Mitgliedschaft.....	3
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§ 6 Verlust der Gemeinnützigkeit eines Mitglieds.....	3
§ 7 Rechte der Mitglieder.....	4
§ 8 Beiträge	4
§ 9 Austritt.....	4
§ 10 Ausschluss	4
C. Vereinsorgane.....	4
§ 11 Vereinsorgane.....	4
§ 12 Der Vorstand.....	4
§ 13 Erweiterter Vorstand	5
§ 14 Aufgaben der Vorstandschaft	5
§ 15 Geschäftsordnung	5
§ 16 Mitgliederversammlung	6
§ 17 Beschlussfähigkeit	6
§ 18 Beschlussfassung.....	6
§ 19 Wahlen	6
§ 20 Rechnungsprüfer	7
D. Schlussbestimmung.....	7
§ 21 Satzungsänderungen	7
§ 22 Auflösung des Sportverbandes Erlangen e.V.....	7
§ 23 Inkrafttreten	7

A. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz des Verbandes

Der Verband führt den Namen „Sportverband Erlangen e.V.“.

Sitz des Verbandes ist Erlangen. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Fürth mit der Nummer VR 20236 eingetragen.

§ 2 Verbandszweck

- (1) Der Zweck des Sportverbandes ist die Förderung der gemeinsamen Bestrebungen aller Mitgliedsvereine.
- (2) Insbesondere erwachsen ihm folgende Aufgaben:
 - a) Vertretung der Interessen der ihm angehörigen Mitglieder gegenüber Behörden.
 - b) Planung und Durchführung gemeinsamer sportlicher Veranstaltungen.
 - c) Koordinierung, Durchführung und Förderung von Stadtmeisterschaften in den jeweiligen Sportarten.
 - d) Schlichtung von Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern auf Antrag eines beteiligten Mitglieds.
 - e) Förderung von Prüfungen für das Deutsche Sportabzeichen.
 - f) Förderung von internationalen Sportbegegnungen.
 - g) Der Sportverband ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Sportverband ist selbstlos tätig, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
- (2) Die Mittel des Sportverbandes dürfen nur für satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Verbandes.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

B. Mitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Sportverbandes können alle im Stadtgebiet Erlangen ansässigen, rechtsfähigen und gemeinnützigen Sportvereine werden.
- (2) Wer in den Sportverband aufgenommen werden will, hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den 1. Vorsitzenden zu stellen.
- (3) Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Sie ist nicht verpflichtet eine etwaige Ablehnung eines Antrages zu begründen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Mitgliedsvereins

§ 6 Verlust der Gemeinnützigkeit eines Mitglieds

Wird einem Mitglied die Gemeinnützigkeit aberkannt, erlischt automatisch die Mitgliedschaft. Das Mitglied ist verpflichtet den Verlust der Gemeinnützigkeit unverzüglich an den 1. Vorsitzenden schriftlich zu melden. §9 (2) und (3) gelten sinngemäß

§ 7 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben Sitz und Stimme in allen Mitgliederversammlungen. Sie können Anträge stellen und Wahlvorschläge unterbreiten.

§ 8 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied ist zur ordnungsgemäßen Zahlung des Jahresbeitrages verpflichtet. Über die Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Überschüsse aus Veranstaltungen des Sportverbandes fließen in dessen Kasse.

§ 9 Austritt

- (1) Der Austritt kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres mit vierteljährlicher Kündigungsfrist erfolgen. Die Austrittserklärung ist schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen.
- (2) Mit dem Austritt erlöschen alle Ansprüche an den Sportverband.
- (3) Noch nicht erfüllte Verpflichtungen gegenüber dem Sportverband sind unverzüglich zu erfüllen.

§ 10 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann aus dem Sportverband ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) seinen Verpflichtungen in finanzieller oder satzungsmäßiger Hinsicht nicht nachgekommen ist.
 - b) in grober Weise gegen den Sinn und den Zweck des Sportverbandes verstoßen oder dessen Ansehen in der Öffentlichkeit geschädigt hat.
- (2) Ein Ausschluss kann nur durch die Mitgliederversammlung ausgesprochen werden. Hierzu bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) In der Einladung zu der Versammlung, die den Ausschluss behandelt, ist ausdrücklich auf diesen Verhandlungspunkt hinzuweisen. Dem betreffenden Mitglied ist in dieser Versammlung Gelegenheit zu geben, zu den Ausschlussgründen Stellung zu nehmen. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist gültig.
- (4) §9 (2) und (3) gelten sinngemäß.

C. Vereinsorgane

§ 11 Vereinsorgane

Die Organe des Sportverbandes sind:

- a) der Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung

§ 12 Der Vorstand

Der Vorstand des Sportverbandes besteht aus dem 1. Vorsitzenden und zwei gleichberechtigten Stellvertretern. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes der Vorstandsmitglieder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sind die stellvertretenden Vorsitzenden nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung des Sportverbandes berechtigt.

§ 13 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand kurz „Vorstandschaft“ genannt besteht aus dem Vorstand und den Vertretern folgender Gruppierungen:
 - a) Schatzmeister
 - b) Schriftführer
 - c) Technischen Leiter
 - d) Pressewart
 - e) Senioren
 - f) Frauen
 - g) Behinderte
 - h) Großvereine (Vereine mit mindestens 10 Abteilungen oder mehr als 1.000 Mitglieder)
 - i) Ausländer
 - j) BLSV Sportkreis Erlangen-Höchstadt
 - k) Bayerische Sportjugend Kreis Erlangen-Höchstadt
- (2) Die Mitglieder der Vorstandschaft werden gemäß §19 der Satzung von der Mitgliederversammlung auf Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf der Wahlperiode solange im Amt, bis eine neue Vorstandschaft gewählt ist. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine andere Person kommissarisch mit der Wahrnehmung der Funktion des ausscheidenden Mitglieds betrauen. Dies gilt nicht beim Ausscheiden des 1. und 2. Vorsitzenden.
- (3) Wählbar sind alle volljährigen Mitglieder aus den Mitgliedsvereinen.
- (4) Sämtliche Ämter sind Ehrenämter

§ 14 Aufgaben der Vorstandschaft

- (1) Der Vorstand bestimmt die Richtlinien der Verbandspolitik. Ihm obliegen die Leitung des Sportverbandes und die Verwaltung seines Vermögens. Er kann über Ausgaben bis zu einer Höhe von 5.000,- Euro für ein und denselben Verwendungszweck entscheiden. Höhere Aufwendungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr des Sportverbandes und die Protokollführung in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.
- (3) Der Schatzmeister hat die Kassengeschäfte des Sportverbandes zu besorgen. Er hat nach Ablauf des Geschäftsjahres den Kassenabschluss zu erstellen und den Kassenprüfern zur Revision vorzulegen.
- (4) Der technische Leiter ist für die Durchführung sportlicher und gesellschaftlicher Veranstaltungen verantwortlich.
- (5) Der Pressewart übernimmt die Werbung und Berichterstattung gegenüber der Öffentlichkeit.
- (6) Alle Mitglieder der Vorstandschaft arbeiten vertrauensvoll zusammen.

§ 15 Geschäftsordnung

- (1) Die Vorstandschaft wird durch den 1.Vorsitzenden oder seinen Stellvertretern nach Bedarf zu Sitzungen einberufen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Beschlussfähigkeit ist nur gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Vorstandschaft anwesend ist.
- (2) Über jede Sitzung der Vorstandschaft ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die gefassten Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind.

§ 16 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den gesetzlichen Vertretern der Mitgliedsvereine oder deren Bevollmächtigten zusammen.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) die Wahl der Mitglieder der Vorstandschaft und der Rechnungsprüfer
 - b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - c) die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - d) die Entgegennahme der Geschäfts- und Jahresberichte des Vorstandes bzw. des Schatzmeisters
 - e) die Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Beschlussfassung über alle ihr zur Entscheidung vorgestellten Anträge
 - h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Sportverbandes
- (3) Alljährlich findet, möglichst im ersten Quartal des Jahres, eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens von einem Drittel der Verbandsmitglieder schriftlich unter Angabe eines Grundes beantragt wird.
- (5) Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt an die zuletzt gemeldete Adresse schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladungsfrist beträgt 4 Wochen.
- (6) Anträge sind mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin beim 1. Vorsitzenden schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen und durch die nächste Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

§ 17 Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vor dem Termin an die zuletzt gemeldete Adresse schriftlich oder per E-Mail eingeladen worden sind, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Vereinsvertreter, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.

§ 18 Beschlussfassung

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jeder anwesende Mitgliedsverein hat eine Stimme.

§ 19 Wahlen

- (1) Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie nach der Tagesordnung vorgesehen sind und bei der Einberufung bekannt gemacht worden sind.
- (2) Vor jeder Wahl ist aus der Mitgliederversammlung ein Wahlausschuss zu bestellen, der sich aus drei Versammlungsteilnehmern zusammensetzt. Der Wahlausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden (Wahlleiter). Er prüft ob die zur Wahl vorgeschlagenen Personen die satzungsgemäßen Voraussetzungen erfüllen.
- (3) Wahlen können offen und geheim erfolgen. Bei offenen Wahlen wird per Handzeichen abgestimmt. Geheim zu wählen ist, wenn zwei oder mehr Kandidaten zur Wahl stehen oder wenn mindestens 1/10 der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl verlangen.

- (4) Kandidiert nur ein Bewerber, so ist er gewählt, wenn er die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Kandidieren mehrere Personen für ein Amt, so ist gewählt, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, d.h. die Mehrheit der anwesenden Mitglieder, erhält. Wird diese Mehrheit von keinem der Kandidaten erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Gewählt ist der Kandidat, der in diesem Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
- (5) Der Vertreter der Ausländer im Sportverband wird nicht von der Mitgliederversammlung des Sportverbandes, sondern vom Ausländerbeirat der Stadt Erlangen gewählt. Er wird von der Mitgliederversammlung bestätigt. Bleibt die Bestätigung aus, so muss vom Ausländerbeirat bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein anderer Vertreter benannt werden.
- (6) Der Vertreter der BLSV Sportkreises Erlangen-Höchstadt sowie der Vertreter der Bayerischen Sportjugend Kreis Erlangen-Höchstadt wird nicht von der Mitgliederversammlung des Sportverbandes, sondern vom Vorstand der jeweiligen Organisation gewählt. Er wird von der Mitgliederversammlung bestätigt. Bleibt die Bestätigung aus, so muss von der jeweiligen Organisation bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein anderer Vertreter benannt werden.
- (7) Nach jeder Wahl hat der Wahlleiter das festgestellte Wahlergebnis bekannt zu geben und die Gewählten zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.

§ 20 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer und einen Ersatzmann, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Diese sind berechtigt jederzeit die Kasse, die Belege und die dazu gehörigen Kassenbücher zu prüfen. Sie sind verpflichtet zum Jahresende eine Kassenprüfung durchzuführen und in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten.

D. Schlussbestimmung

§ 21 Satzungsänderungen

- (1) Änderungen der Satzung bedürfen 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen in der beschlussfassenden Mitgliederversammlung. Anträge hierzu sind mit der Einberufung der Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort durch Veröffentlichung auf der Homepage des Sportverbandes bekannt gegeben werden.

§ 22 Auflösung des Sportverbandes Erlangen e.V.

- (1) Die Auflösung des Sportverbandes kann durch die Vorstandschaft oder von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich beantragt werden. In der Mitgliederversammlung, die ausdrücklich zu diesem Zweck einberufen werden muss, sind für die Auflösung mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Sportverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Stadt Erlangen mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung verwendet werden muss.

§ 23 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 09.12.2019 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.